

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 23 München, den 11. Dezember 1963

Datum	Inhalt	Seite
6. 12. 1963	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG)	223
6. 12. 1963	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Schaffung eines Landesgesundheitsrates	223
6. 12. 1963	Gesetz zur Änderung des Gesetzes, die Zwangsabtretung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke betreffend	224
3. 12. 1963	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Verbot der Gewerbsunzucht	224
10. 12. 1963	Verordnung über die Festsetzung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1964	224
10. 12. 1963	Verordnung über die Festsetzung des Wertes der freien Unterkunft für die Polizeivollzugsbeamten zum Zwecke der Nachversicherung für das Kalenderjahr 1964	225
15. 11. 1963	Verordnung über eine Änderung der Prüfungsordnung für das Lehramt an den Höheren Schulen in Bayern	226
2. 12. 1963	Verordnung zur Änderung der Troncsatzung	226
2. 12. 1963	Verordnung zur Ausführung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen (AVAPO Heb)	226
2. 12. 1963	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände	227
3. 12. 1963	Verordnung über die Zuständigkeit für die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus	228
5. 12. 1963	Verordnung über Wegegeld nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher	228
5. 12. 1963	Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher	229
19. 11. 1963	Gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien der Justiz und des Innern zur Änderung der Gemeinsamen Bekanntmachung über die Vorbereitung der Sitzungen der Schöffengerichte, Strafkammern und Schwurgerichte	229

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden
(Finanzausgleichsgesetz — FAG)

Vom 6. Dezember 1963

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden in der durch Gesetz vom 14. Juni 1963 (GVBl. S. 142) letztmals geänderten Fassung vom 29. August 1960 (GVBl. S. 213) wird wie folgt geändert:

- In Art. 18 Abs. 3 Satz 2 treten an die Stelle der Worte „vier Fünftel“ die Worte „drei Viertel“.
- In Art. 21 Abs. 3 Satz 2 treten an die Stelle der Worte „vier Fünftel“ die Worte „drei Viertel“.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

München, den 6. Dezember 1963

Der Bayerische Ministerpräsident
Goppel

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Schaffung eines Landesgesundheitsrates

Vom 6. Dezember 1963

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Gesetz über die Schaffung eines Landesgesundheitsrates vom 12. August 1953 (BayBS II S. 58) wird wie folgt geändert:

§ 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Landesgesundheitsrates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Vollversammlungen und Ausschüsse Reisekostenvergütung nach den für die Landesbeamten geltenden Vorschriften (Reisekostenstufe II), falls ihnen keine höhere Vergütung zusteht.“

Art. 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

München, den 6. Dezember 1963

Der Bayerische Ministerpräsident
Goppel

Gesetz zur Änderung des Gesetzes, die Zwangsabtretung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke betreffend

Vom 6. Dezember 1963

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Art. V des Bayerischen Zwangsabtretungsgesetzes vom 17. November 1837 (BayBS I S. 203) wird wie folgt geändert:

In Ziffer 2 c wird der 2. Halbsatz ersatzlos gestrichen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

München, den 6. Dezember 1963

Der Bayerische Ministerpräsident
Goppel

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Verbot der Gewerbsunzucht

Vom 3. Dezember 1963

Auf Grund des Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Strafrechtsänderungsgesetzes vom 24. Juni 1960 (BGBl. I S. 477) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Landesverordnung über das Verbot der Gewerbsunzucht vom 21. September 1960 (GVBl. S. 225) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wer gewohnheitsmäßig zum Erwerb Unzucht treibt und diesem Erwerb in einer Gemeinde unter zwanzigtausend Einwohnern nachgeht, wird nach § 361 Nr. 6 c des Strafgesetzbuches mit Haft bestraft.“

2. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

München, den 3. Dezember 1963

Der Bayerische Ministerpräsident
Goppel

Verordnung über die Festsetzung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1964

Vom 10. Dezember 1963

Auf Grund des § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Artikels 1 Abschnitt I Ziffer 1 des Gesetzes zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften vom 25. April 1961 (BGBl. I S. 465) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Werte der Sachbezüge für Zwecke der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1964 werden wie folgt festgesetzt:

A. Freie Station

1) Für die Bewertung der vollen freien Station (einschließlich Wohnung, Heizung und Beleuchtung) gelten die folgenden Sätze:

Stufe	Arbeitnehmergruppe	Bewertungsgruppe		
		I DM	II DM	
a	für Arbeitnehmer, soweit sie nicht unter die Stufen b oder c fallen	monatlich	126,—	114,—
		wöchentlich	29,40	26,60
		täglich	4,20	3,80
b	für jugendliche Arbeitnehmer und Lehrlinge bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	monatlich	114,—	102,—
		wöchentlich	26,60	23,80
		täglich	3,80	3,40
c	für Angestellte mit Diensten höherer Art (z. B. Ärzte, Apotheker, Hauslehrer, Hausdamen, Werksmeister, Gutsinspektoren) und für alle Angestellten, die nur wegen Überschreitung der Jahresarbeitsverdienstgrenze der Angestelltenversicherungspflicht nicht unterliegen	monatlich	159,—	135,—
		wöchentlich	37,10	31,50
		täglich	5,30	4,50

2) Bei teilweiser Gewährung von freier Station sind anzusetzen:

- | | |
|---|-------------------------------------|
| a) Wohnung (ohne Heizung und Beleuchtung) | mit ³ / ₂₀ |
| b) Heizung und Beleuchtung | mit ¹ / ₂₀ |
| c) 1. und 2. Frühstück | mit je ¹ / ₁₀ |
| d) Mittagessen | mit ³ / ₁₀ |
| e) Nachmittagskaffee | mit ¹ / ₁₀ |
| f) Abendessen | mit ² / ₁₀ |

der in Ziffer 1 bezeichneten Sätze.

3) Wird die freie Station nicht nur dem Arbeitnehmer allein, sondern auch seinen Familienangehörigen gewährt, so erhöhen sich die in den Ziffern 1 und 2 bezeichneten Beträge:

- | | |
|--|-------------|
| a) für den Ehegatten | um 80 v. H. |
| b) für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr | um 30 v. H. |
| c) für jedes Kind im Alter von mehr als 6 Jahren | um 40 v. H. |

4) In die Bewertungsgruppe I sind eingereiht:

die kreisfreien Städte:

Aschaffenburg, Bad Reichenhall, Ingolstadt und München (Reg. Bez. Oberbayern); Regensburg (Reg. Bez. Oberpfalz); Erlangen, Fürth i. B. und Nürnberg (Reg. Bez. Mittelfr.); Bad Kissingen, Schweinfurt und Würzburg (Reg. Bez. UFr.); Augsburg und Neu-Ulm (Reg. Bez. Schwaben);

die kreisangehörigen Gemeinden:

Bad Tölz (Lkrs. Bad Tölz); Bayrisch Gmain (Lkrs. Berchtesgaden); Garmisch-Partenkirchen und Mittenwald (Lkrs. Garmisch-Partenkirchen); Gräfelfing, Grünwald, Haar, Hohenbrunn, Oberschleißheim, Ottobrunn, Planegg, Pullach, Unteriberg und Unterhaching (sämtl. Lkrs. München); Krailling (Lkrs. Starnberg); — sämtliche im Reg. Bez. Oberbayern —

Göggingen, Haunstetten, Neusäß und Stadtbergen (sämtliche im Lkrs. Augsburg — Reg. Bez. Schwaben —).

In die Bewertungsgruppe II werden alle übrigen Gemeinden eingereiht.

B. Deputate in der Land- und Forstwirtschaft

I. Für die Bewertung der Deputate in der Land- und Forstwirtschaft gelten folgende Sätze:

1. Freie Wohnung

a) für verheiratete Deputatempfänger, die nicht der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen jährlich
360,— DM

b) für verheiratete Deputatempfänger, die der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen oder der Angestelltenversicherungspflicht nur wegen Überschreitung der Jahresarbeitsverdienstgrenze (§ 5 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten — Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz — AnVNG vom 23. Februar 1957 — BGBl. I S. 88 —) nicht unterliegen jährlich
540,— DM

2. Freie Feuerung

a) Brennholz für den Ster 19,— DM
b) Preßtorf für 1000 Stück 16,— DM
c) Stechtorf für 1000 Stück 10,— DM

3. Getreide

a) Roggen für den Ztr. 20,— DM
b) Weizen für den Ztr. 22,— DM
c) Futtergerste für den Ztr. 18,— DM
d) Futterhafer für den Ztr. 17,— DM

4. Mehl

a) Roggenmehl für den Ztr. 29,— DM
b) Weizenmehl für den Ztr. 30,— DM

5. Brot

für das kg 0,75 DM

6. Kartoffeln

a) Speisekartoffeln für den Ztr. 5,50 DM
b) Futterkartoffeln für den Ztr. 4,— DM

7. Milch

a) Vollmilch für den Ltr. 0,32 DM
b) Magermilch für den Ltr. 0,08 DM

8. Butter

für das kg 6,40 DM

9. Stroh

für den Ztr. 1,75 DM

10. Heu

für den Ztr. 4,— DM

11. Freies Kartoffel- oder Getreideland

für das Tagewerk (33 Ar) jährlich 60,— DM

12. Freie Grasnutzung

für das Tagewerk (33 Ar) jährlich 40,— DM

II. Die Deputate sind zu den Sozialversicherungsbeiträgen grundsätzlich in der Weise heranzuziehen, daß der Arbeitgeber bei jeder Leistung an den Arbeitnehmer die Sozialversicherungsbeiträge einzubehalten und zu entrichten hat. Die Deputate fließen dem Arbeitnehmer in der Regel nicht gleichmäßig in den einzelnen Lohnzahlungszeiträumen zu. Es ist deshalb zweckmäßig, zunächst den Wert der Deputate für ein ganzes Jahr zu ermitteln und ohne Rücksicht darauf, wann die Deputate geliefert werden, die gesamten Sachbezüge auf die einzelnen Lohnzahlungszeiträume zu verteilen und die Sozialversicherungsbeiträge danach zu berechnen. Dieses Verfahren gilt nur, wenn die ordnungsmäßige Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge für die Deputate dadurch nicht gefährdet wird.

C. Andere Sachbezüge

1. Für den Käse-Sachbezug der Arbeitnehmer in Käserei- und Molkereibetrieben werden folgende Werte festgesetzt:

a) Käse nach Emmentaler Art je kg 4,50 DM
b) Weichkäse 40 %/oig je kg 2,50 DM
c) Weichkäse 20 %/oig je kg 1,80 DM.

Für die Entnahme von Butter und Milch durch Arbeitnehmer in Käserei- und Molkereibetrieben gelten die oben in Abschnitt B festgesetzten Werte.

Bei Arbeitnehmern in Käserei- und Molkereibetrieben, die von ihrem Arbeitgeber freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung erhalten und berechtigt sind, ihren Bedarf an Milch, Butter und Käse ohne jeweiliges Entgelt aus den Beständen des Betriebes zu entnehmen, sind für diese Erzeugnisse — vorbehaltlich des Nachweises (mindestens der Glaubhaftmachung) eines höheren oder niedrigeren Bezuges — anzusetzen

für den Arbeitnehmer, seine Ehefrau und seine unterhaltsberechtigten Kinder über 18 Jahre je 25,— DM monatl.,
für unterhaltsberechtigten Kinder unter 18 Jahren je 12,50 DM monatl.

2. Im übrigen sind für die Bewertung der Sachbezüge die üblichen Mittelpreise des Verbraucherortes (Kleinhandelspreise) maßgebend. Für die Überlassung freier oder verbilligter Wohnung an Arbeitnehmer in anderen als in Abschnitt B bezeichneten Fällen gelten die ortsüblichen Mietpreise.

D. Geltungsbereich

1. Die vorstehend festgesetzten und bekanntgegebenen Werte gelten auch dann, wenn in einem Tarifvertrag (Tarifordnung), einer Betriebsvereinbarung (Betriebs- oder Dienstordnung) oder in einem Arbeitsvertrag für die Sachbezüge höhere oder niedrigere Werte festgesetzt sind. Sie gelten ferner, wenn an Stelle der vorgesehenen Sachbezüge die in dem Tarifvertrag (Tarifordnung), der Betriebsvereinbarung (Betriebs- oder Dienstordnung) oder in einem Arbeitsvertrag festgesetzten Werte nur gelegentlich oder vorübergehend (z. B. bei tageweiser auswärtiger Beschäftigung, bei Urlaub) bar ausbezahlt werden.

2. Die vorstehenden Werte gelten bei laufendem Arbeitslohn erstmalig für den Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1963 liegt und bei sonstigen Bezügen erstmalig für die Bezüge, die dem Arbeitnehmer nach dem 31. Dezember 1963 zufließen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.
München, den 10. Dezember 1963

Der Bayerische Ministerpräsident
Goppel

Verordnung
über die Festsetzung des Wertes der freien Unterkunft für die Polizeivollzugsbeamten zum Zwecke der Nachversicherung für das Kalenderjahr 1964

Vom 10. Dezember 1963

Auf Grund des § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Der Wert der Gemeinschaftsunterkunft, die den Polizeivollzugsbeamten unentgeltlich bereitgestellt wird, bemißt sich zum Zwecke der Nachversicherung

(§ 124 Abs. 6 AnVG) und zum Zwecke des Aufschubs der Nachversicherung (§ 125 Abs. 4 AnVG) nach der Verordnung über die Festsetzung des Wertes der freien Unterkunft für die Polizeivollzugsbeamten für das Kalenderjahr 1962 vom 21. Dezember 1961 (GVBl. S. 263).

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.
München, den 10. Dezember 1963

Der Bayerische Ministerpräsident
G o p p e l

Verordnung über eine Änderung der Prüfungsordnung für das Lehramt an den Höheren Schulen in Bayern

Vom 15. November 1963

Die Prüfungsordnung für das Lehramt an den Höheren Schulen in Bayern vom 3. Februar 1959 (GVBl. S. 70) wird im Einvernehmen mit dem Bayerischen Landespersonalausschuß wie folgt geändert:

1. § 56 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Gegen Ende der Ausbildungszeit erstellt der Seminarleiter im Einvernehmen mit den Seminarlehrern über jeden Studienreferendar eine Beurteilung (§ 54 LbV), in der folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden:

1. Gesamthaltung des Studienreferendars (Dienstalter, Zuverlässigkeit, fachliches Interesse, Fortbildungstreiben, Einordnung in die Gemeinschaft, Umgangsformen, Berufsauffassung);
2. Unterrichtsgestaltung (Verteilung des Lehrstoffes, Vorbereitung des Unterrichts, Anlage und Korrektur der Schulaufgaben, Haltung vor der Klasse);
3. Pädagogische Bewährung (Verständnis für Jugendliche, Kontaktfähigkeit, Erzieherisches Bemühen, Handhabung der Schulpflicht).

Die Beurteilung soll die werdende Lehrerpersönlichkeit, und zwar Vorzüge wie Mängel in gleicher Deutlichkeit erkennen lassen.“

2. § 56 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Direktoren der Zweigschulen (und gegebenenfalls der Einsatzschulen sowie der Schülerheime), denen der Studienreferendar im zweiten Abschnitt seiner pädagogischen Ausbildung zugeordnet war, teilen nach Anhören des Betreuungslehrers ihre Beobachtungen dem Seminarvorstand mit, der sie bei der Abfassung der Gesamtbeurteilung in geeigneter Weise verwendet.“

3. § 56 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Der Prüfungsausschuß faßt die einzelnen Beurteilungen nach einem Vorschlag des Seminarvorstands zu einer Gesamtbeurteilung zusammen. Das Ergebnis wird in je einer Note für

1. Gesamthaltung,
2. Unterrichtsgestaltung,
3. Pädagogische Bewährung

ausgedrückt; diese drei Noten setzt der Prüfungsausschuß fest. Die Gesamtbeurteilung muß bei Beginn des letzten Prüfungsabschnitts vorliegen.“

4. § 61 erhält folgende Fassung:

„Die Gesamtnote wird gebildet aus

1. den drei Noten der Gesamtbeurteilung (§ 56),
2. der Durchschnittsnote aus den Prüfungslehrproben,
3. der Note für die schriftliche Hausarbeit,
4. der Note für die mündliche Prüfung.

Dabei zählt die Durchschnittsnote aus den Prüfungslehrproben doppelt, die fünf übrigen Noten zählen je einfach.“

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

München, den 15. November 1963

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Theodor Maunz, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Troncsatzung

Vom 2. Dezember 1963

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über öffentliche Spielbanken vom 27. Juli 1938 (RGBl. I S. 955) in der Fassung vom 31. Januar 1944 (RGBl. I S. 60) und des Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern für die Verwendung des Tronc der öffentlichen Spielbanken des Freistaates Bayern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Verwendung des Tronc der öffentlichen Spielbanken des Freistaates Bayern (Troncsatzung) vom 26. April 1963 (GVBl. S. 116) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 entfällt.

2. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Anteile der einzelnen Spielbanken an der Aufteilung nach Abs. 1 sind auf die Beschäftigten der betreffenden Spielbank (mit Ausnahme der Beamten) nach gleichen Kopfteilen zu verteilen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1962 in Kraft.

München, den 2. Dezember 1963

Bayerisches Staatsministerium des Innern
J u n k e r, Staatsminister

Verordnung zur Ausführung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen (AVAPO Heb)

Vom 2. Dezember 1963

Auf Grund des § 25 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893) in Verbindung mit Art. 129 des Grundgesetzes und § 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund vormaligen Reichsrechts vom 8. Mai 1948 (BayBS I S. 47) und auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Genehmigung von Lehranstalten

(1) Lehranstalten für Hebammen erhalten die Genehmigung (§ 1 der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 16. September 1941, RGBl. I S. 561), wenn sie

1. eine nach dem Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19) erforderliche staatliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb erhalten haben,

2. von einem fachlich und persönlich geeigneten Arzt geleitet werden,
3. über geeignete Lehrkräfte in ausreichender Zahl für den theoretischen und praktischen Unterricht verfügen,
4. die für eine sachgemäße Ausbildung erforderlichen Räume und Einrichtungen besitzen,
5. einer oder mehreren geeigneten Krankenanstalten angegliedert sind oder ihre Zusammenarbeit mit geeigneten Krankenanstalten sichergestellt haben.

(2) Mit der Genehmigung der Lehranstalt ist die Höchstzahl der Schülerinnen nach den vorhandenen Ausbildungsmöglichkeiten festzulegen.

(3) Wechselt der Leiter der Lehranstalt, so ist das der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

(4) Die Genehmigung ist zurückzunehmen, wenn eine ihrer Voraussetzungen von Anfang an gefehlt hat oder später weggefallen ist und wenn diesem Mangel trotz Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht abgeholfen worden ist.

§ 2

Zulassung zum Lehrgang

(1) Über die Zulassung zum Lehrgang entscheidet der Leiter der Lehranstalt.

(2) Zum Lehrgang werden nur Bewerberinnen zugelassen, die zu Beginn des Lehrgangs das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Leiter der Lehranstalt kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bewerberin das 17. Lebensjahr vollendet hat und die erforderliche geistige und körperliche Reife besitzt.

(3) Die Zulassung ist ferner zu versagen, wenn

1. die Bewerberin die vorgeschriebenen Unterlagen nicht oder nicht vollständig eingereicht hat oder

2. ein Grund für die Versagung der Anerkennung als Hebamme nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893) vorliegt.

(4) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn nachträglich Gründe eingetreten oder bekannt geworden sind, die ihre Versagung rechtfertigen würden.

(5) Die für die Zulassung geforderten Nachweise sind in Urschrift vorzulegen. Der Leiter der Lehranstalt kann Ausnahmen zulassen.

§ 3

Unterlagen für die Zulassung zum Lehrgang

(1) Dem Gesuch um Zulassung zum Lehrgang sind beizufügen:

1. eine Geburtsurkunde,
2. der Nachweis einer abgeschlossenen Volksschulbildung oder einer gleichwertigen Schulbildung,
3. ein ärztliches Zeugnis über die körperliche Eignung für den Beruf, das nicht älter als drei Monate sein darf,
4. ein selbstverfaßter, eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
5. ein amtliches Führungszeugnis.

(2) Liegen die Voraussetzungen des § 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen vom 25. März 1963 (BGBl. I S. 167) vor, so ist neben den in Abs. 1 genannten Unterlagen der Nachweis der Anrechnung der früheren Ausbildung beizufügen.

§ 4

Zuständigkeiten

(1) Zuständige Behörde im Sinne der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen ist die Regierung. Örtlich zuständig ist im Falle des § 1 Abs. 3 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die Regierung, in deren Bereich das Kinderkrankenhaus, im Falle des § 5 Abs. 3 der Ausbildungs-

und Prüfungsordnung die Regierung, in deren Bereich die Lehranstalt liegt. Die Anerkennung nach § 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung wird durch die für den Wohnsitz der Antragstellerin zuständige Regierung ausgesprochen. Die übrigen Entscheidungen nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung trifft die Regierung, in deren Bereich die Prüfung abgelegt oder wiederholt werden soll.

(2) Für Entscheidungen nach dieser Verordnung ist die Regierung zuständig, in deren Bereich die Lehranstalt (§ 1) liegt.

§ 5

Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse

(1) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Prüfung von Hebammen erhalten für die Teilnahme an einer Prüfung oder an einer Wiederholungsprüfung eine Entschädigung. Sie wird von der Regierung festgesetzt. Es erhalten für jeden Prüfling

- a) der Vorsitzende des Prüfungsausschusses 6 DM
- b) die ärztlichen Mitglieder des Prüfungsausschusses zusammen 7 DM
jedoch nicht mehr als 3,50 DM je Mitglied
- c) die an der Lehranstalt als Lehrkraft tätige Hebamme und die sonstigen an der Lehranstalt tätigen Lehrkräfte zusammen . . . 5 DM
jedoch nicht mehr als 2,50 DM je Mitglied.

(2) Die sächlichen und Verwaltungskosten (§ 10 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung) betragen 7 DM.

(3) Mit den Entschädigungen nach Absatz 1 sind alle Aufwendungen des Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungsausschüsse, insbesondere Reisekostenvergütungen, abgegolten.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 2 mit 4 der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 16. September 1941 (RGBl. I S. 561) und der Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 3. März 1942 (RMBliV S. 528) über Gebühren für Hebammenprüfungen außer Kraft.

München, den 2. Dezember 1963

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Junker, Staatsminister

Verordnung

zur Durchführung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände

Vom 2. Dezember 1963

Auf Grund des Art. 92 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände (GVBl. 1947 S. 221) in Verbindung mit § 6 der Verordnung des Bayer. Ministerpräsidenten zur Durchführung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung vom 15. April 1948 (BayBS III S. 217) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Wiedergutmachungsbehörde Unterfranken wird mit Wirkung vom 1. Januar 1964 aufgelöst.

§ 2

Die Zuständigkeit der Wiedergutmachungsbehörde Unterfranken nach Art. 59 und 60 MRG Nr. 59 geht mit Wirkung vom 1. Januar 1964 auf die Wiedergutmachungsbehörde Mittelfranken/Oberfranken über.

§ 3

(1) Die bei der Wiedergutmachungsbehörde Unterfranken am 31. Dezember 1963 anhängigen Verfahren gehen vom 1. Januar 1964 ab in der Lage, in der sie sich befinden, auf die Wiedergutmachungsbehörde Mittelfranken/Oberfranken über.

(2) Die Zuständigkeit der Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Würzburg zur Verhandlung und Entscheidung der Verfahren, die vor Auflösung der Wiedergutmachungsbehörde Unterfranken gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 1 MRG Nr. 59 von dieser an die Wiedergutmachungskammer verwiesen wurden, und zur Verhandlung und Entscheidung über Einsprüche gegen Entscheidungen der Wiedergutmachungsbehörde Unterfranken gemäß Art. 64 Abs. 1 MRG Nr. 59 wird durch diese Verordnung nicht berührt.

(3) Zur Entgegennahme des Einspruchs gegen eine Entscheidung der Wiedergutmachungsbehörde Unterfranken ist nach deren Auflösung die in § 2 bezeichnete Behörde zuständig, ebenso zur Weiterbehandlung der Sachen, die vom Gericht an die Wiedergutmachungsbehörde zurückverwiesen werden und früher von der inzwischen aufgelösten Behörde Unterfranken behandelt worden sind.

§ 4

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

München, den 2. Dezember 1963

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. h. c. Rudolf Eberhard, Staatsminister

Verordnung über die Zuständigkeit für die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsmini- steriums für Unterricht und Kultus

Vom 3. Dezember 1963

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter vom 5. März 1963 (GVBl. S. 37) in Verbindung mit Art. 88 a Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Entscheidung über die Gewährung und Versagung einer Jubiläumszuwendung wird den nachstehend genannten Behörden übertragen:

- a) den Rektoraten
 - der Landesuniversitäten und
 - der Technischen Hochschule München,
 - den Vorständen der Pädagogischen Hochschulen der Landesuniversitäten,
 - den Akademien der bildenden Künste in München und Nürnberg, sowie
 - der Staatlichen Hochschule für Musik in München
 für die Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 12 ihres Geschäftsbereichs mit Ausnahme der Lehrpersonen an den Pädagogischen Hochschulen;
- b) den Regierungen
 - für die Beamten der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 im Bereich der Volksschulen, Hilfsschulen und landwirtschaftlichen Berufsschulen;

- c) der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns,
der Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken,
dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, dem Gemeinsamen Dienst der Bayerischen Staatstheater,
den Intendanten der Bayerischen Staatstheater, dem Bayerischen Staatskonservatorium der Musik in Würzburg,
den Staatlichen Ingenieurschulen einschließlich der Staatlichen Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau in Weihenstephan,
der Staatlichen Berufsfachschule für Maschinenbau in Landshut,
für die Beamten ihres Geschäftsbereichs mit Ausnahme der Leiter der vorstehend genannten Behörden;

- d) den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen
für die Beamten ihres Geschäftsbereichs und des Geschäftsbereichs der Antikensammlungen, der Graphischen Sammlungen, der Staatlichen Münzsammlung und der Ägyptischen Staatssammlung mit Ausnahme der Leiter dieser Sammlungen;

- e) dem Bayerischen Nationalmuseum
für die Beamten seines Geschäftsbereichs und des Geschäftsbereichs der Neuen Sammlung — Museum für angewandte Kunst, des Museums für Völkerkunde, der Prähistorischen Staatssammlung und des Museums für Abgüsse klassischer Bildwerke mit Ausnahme der Leiter dieser Museen.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeit für die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte im Bereich der Volksschulen, Hilfsschulen und landwirtschaftlichen Berufsschulen vom 24. Mai 1963 (GVBl. S. 125) außer Kraft.

München, den 3. Dezember 1963

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Dr. Maunz, Staatsminister

Verordnung über Wegegeld nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher

Vom 5. Dezember 1963

Auf Grund des § 38 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861, 887) und der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Justizkostenrechts vom 25. September 1957 (GVBl. S. 231) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Zum Ausgleich von Aufwendungen für Wege, die der Gerichtsvollzieher zur Vornahme von Amtshandlungen zurücklegen muß, wird, sofern die Voraussetzungen für die Erhebung eines Reisekostenpauschbetrages (§ 37 Abs. 1 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher) nicht gegeben sind, ein Wegegeld erhoben. Das Wegegeld beträgt für jede Amtshandlung in Gerichtsvollzieherbezirken, in denen die Erhebung von Reisekostenpauschbeträgen nicht in Betracht kommen kann, 80 Deutsche Pfennig, in allen übrigen Gerichtsvollzieherbezirken 50 Deutsche Pfennig.

§ 2

Das Wegegeld wird für jede Amtshandlung erhoben, auch wenn der Gerichtsvollzieher auf demselben Wege mehrere Amtshandlungen vornimmt. Werden jedoch auf einem Wege mehrere Amtshandlungen gegen einen Schuldner vorgenommen, so wird das Wegegeld nur einmal erhoben. Das Wegegeld wird in diesem Falle nach der Zahl der Aufträge aufgeteilt.

§ 3

Als Amtshandlungen im Sinne des § 1 gelten nicht

1. die Zustellung durch Aufgabe zur Post (§ 175 der Zivilprozeßordnung);
2. das an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung (§ 194 der Zivilprozeßordnung);
3. die Versteigerung von Pfandstücken, die sich in der Pfandkammer befinden.

§ 4

Ist zur Erreichung der Stelle, an der eine Amtshandlung vorzunehmen ist, die Benützung eines Verkehrsmittels besonderer Art (z. B. Bergbahn, Schiff) erforderlich, so werden die dafür entstandenen Auslagen neben dem Wegegeld nach § 1 erhoben. Werden auf demselben Wege mehrere Amtshandlungen vorgenommen, so werden die Auslagen nur einmal erhoben und nach der Zahl der Aufträge aufgeteilt.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt werden die Verordnungen über Wegegeld nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 16. Oktober 1957 (GVBl. S. 309) und vom 12. Dezember 1960 (GVBl. S. 310) sowie die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Wegegeld nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 12. September 1962 (GVBl. S. 236) aufgehoben.

München, den 5. Dezember 1963

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
H a r t i n g e r, Staatssekretär

Verordnung

über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher

Vom 5. Dezember 1963

Auf Grund des § 35 Abs. 2 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861, 887) und der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Justizkostenrechts vom 25. September 1957 (GVBl. S. 231) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Pauschsatz für Vordruckkosten

Bei Amtshandlungen der Gerichtsvollzieher werden die Auslagen für Vordrucke durch einen Pauschsatz abgegolten. Der Pauschsatz beträgt 20 Deutsche Pfennig. Er wird nur in folgenden Fällen erhoben:

- a) bei jeder Zustellung;
- b) bei jedem Auftrag zur Pfändung, Wegnahme, Räumung, Verhaftung oder zwangsweisen Vorführung;
- c) bei jeder Versteigerung, beim freihändigen Verkauf oder bei der Übereignung eines oder mehrerer Gegenstände;
- d) bei der Anberaumung eines jeden weiteren Versteigerungstermins.

Der Pauschsatz wird nicht erhoben, wenn kein Vordruck verwendet worden ist.

§ 2

Pauschsatz für Fernsprechkosten

(1) Für ein Ortsgespräch, das der Gerichtsvollzieher über den eigenen Fernsprechananschluß führt, wird ein Pauschsatz von 30 Deutsche Pfennig erhoben.

(2) Für ein sonstiges Ortsgespräch werden die im einzelnen Fall entstandenen Auslagen erhoben.

§ 3

Pauschsatz für Kosten der Personenbeförderung

Verwendet der Gerichtsvollzieher zur Beförderung von Personen ein eigenes Fahrzeug, so wird ein Pauschsatz von 10 Deutsche Pfennig für jede Person und jedes angefangene Kilometer der Beförderungstrecke erhoben. Der Pauschsatz ist auch dann anzusetzen, wenn für die bei der Beförderung zurückgelegte Wegstrecke ein Reisekostenpauschbetrag oder ein Wegegeld erhoben wird.

§ 4

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt werden die Verordnung über Auslagenpauschsätze der Gerichtsvollzieher vom 9. Oktober 1957 (GVBl. S. 308) und die Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 12. Dezember 1960 (GVBl. S. 310) aufgehoben.

München, den 5. Dezember 1963

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
H a r t i n g e r, Staatssekretär

Gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien der Justiz und des Innern zur Änderung der Gemeinsamen Bekanntmachung über die Vorbereitung der Sitzungen der Schöffengerichte, Strafkammern und Schwurgerichte

Vom 19. November 1963

I.

Die Gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien der Justiz und des Innern über die Vorbereitung der Sitzungen der Schöffengerichte, Strafkammern und Schwurgerichte vom 30. Mai 1952 (BayBS III S. 153) in der Fassung der Gemeinsamen Bekanntmachung vom 16. März 1962 (GVBl. S. 86) wird wie folgt geändert:

Nummer 6 der Anlage — Merkblatt für Schöffen und Geschworene — erhält folgende Fassung:

„6. Amtsverschwiegenheit

Die Schöffen und die Geschworenen sind verpflichtet, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit zu schweigen (§ 45 Abs. 3, § 43 DRiG).“

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

München, den 19. November 1963

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
D r. E h a r d, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium des Innern
J u n k e r, Staatsminister

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, München. Redaktion: A. König, 8 München, Prinzregentenstraße 7.
Druck: Münchener Zeitungsverlag, 8 München 3, Bayerstr. 57/61. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint
viertelj. voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis Ausgabe A viertelj. DM 2,50 + Zustellgebühr. Einzelpreis bis 8 Seiten 35 Pfg.,
je weitere 4 Seiten 10 Pfg. + Porto. Einzelnummern nur durch die Buchh. J. Schweitzer Sortiment, München 2, Ottostr. 1a.
Nach Wegfall der Einziehung der Zustellgebühr durch die Post ist der Postbezugspreis ab 1. Januar 1964 für die Ausgabe A
vierteljährlich DM 2,90.